

Flug 4U9525 nach „Russischem Roulett?“

Sechzehn Schüler aus Haltern wurden durch das Los ermittelt

Beim Absturz des Germanwings-Flugzeugs (Flug 4U9525) in den französischen Alpen im März 2015 waren unter den 150 Toten auch 16 Schülerinnen, Schüler und Lehrerinnen aus Haltern in Westfalen. Laut Bericht einer regionalen Boulevardzeitung seien für die Reise nach Spanien nicht genügend Plätze vorhanden gewesen, so dass das Los über die Teilnahme habe entscheiden müssen. Die Zeitung wählt diese Überschrift: „Sie zogen Lose in den Tod“. Ein Leser der Zeitung sieht in der Überschrift einen Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde). Die Zeitung erwecke den Eindruck, die Schülerinnen und Schüler hätten die Wahl gehabt und quasi Russisches Roulett gespielt. Nach Meinung der Chefredaktion der Zeitung trifft die Überschrift ins Mark. Sie enthalte genau das, was am Erscheinungstag der Zeitung viele Menschen beschäftigt habe. Inhaltlich halte die Überschrift jeder Überprüfung stand. Mit „Russischem Roulett“ habe sie gar nichts zu tun. In der Redaktion sei man sich darin einig gewesen, dass das Schicksal der Schüler, Schülerinnen und Lehrerinnen viele Menschen in Deutschland so beschäftige, dass dieser Aspekt in den Vordergrund gerückt worden sei. Die Rechtsabteilung der Zeitung ergänze die Stellungnahme der Chefredaktion. Die Redaktion bedauere es, wenn durch die Gestaltung der Titelseite Gefühle ihrer Leser, in diesem Fall des Beschwerdeführers, verletzt worden seien.

Die beanstandete Überschrift „Sie zogen Lose in den Tod“ verstößt nicht gegen den Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 des Pressekodex ist nicht missachtet worden. In der Haltener Schulklasse hat es tatsächlich eine Auslosung der Plätze für die Spanien-Reise gegeben, da nicht alle Schülerinnen und Schüler hätten mitreisen können. Dass es sich um „Lose in den Tod“ gehandelt hat, ist keine Darstellung von Tatsachen, sondern eine Bewertung durch die Redaktion. Die Formulierung in der Überschrift mag drastisch sein und nicht den Geschmack des Beschwerdeführers treffen, doch stellt sie auch keinen Verstoß gegen die Menschenwürde dar. (0339/15/2)

Aktenzeichen:0339/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet